

Satzung der Rostock Griffins - American Football

Präambel

Die „Rostock Griffins“ sind ein sozialer Zusammenschluss zur Förderung von amerikanischen Sportarten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die „Rostock Griffins“ wurde 2008 in Rostock gegründet. Die Hauptanliegen der „Rostock Griffins“ sind sowohl der leistungs- als auch der freizeitorientierte American Football und das American Cheerleading.

Die „Rostock Griffins“ sehen sich als Stifter der Gewaltprävention - vor allem bei Kinder und Jugendlichen - und geben sich folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vereinigung führt den Namen "Rostock Griffins".
- (2) Der Hauptsitz der Rostock Griffins ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (3) Die Farben der Rostock Griffins sind „marineblau“, „silber“ und „orange“.
- (4) Das Vereinemblem zeigt folgende Abbildung:



§ 2 Charakter

- (1) Die Rostock Griffins sind eine auf Grundlage der bestehenden Gesetze wirkende Sportvereinigung.
- (2) Die Rostock Griffins sind unpolitisch, überkonfessionell, weltoffen und frei von Diskriminierungen jeglicher Art.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck der Rostock Griffins ist die Ausübung und Pflege amerikanischer Sportarten.
- (2) Die Rostock Griffins erfüllen ihren Zweck im Zusammenschluss mit Schulen und anderen sozialen Einrichtungen, insbesondere durch:
 - a) die regelmäßige Ausübung von Sport,
 - b) der Teilnahme an geregelten Spiel- und Wettkampfbetrieb und
 - c) der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen sowie Weiterbildungen und anderer sozialer und sportlicher Veranstaltungen.

§ 4 Vereine und Verbände

- (1) Die Rostock Griffins sind Mitglied in folgenden Verbänden
 - a) American Football Verband Deutschland e.V.
 - b) American Football- und Cheerleading Verband Mecklenburg-Vorpommern
- (2) Die Rostock Griffins sind unter Berufung auf §9 der Satzung des SV Warnemünde e.V. eine Abteilung des genannten Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Satzung kennt folgende Mitgliedschaften:
 - a) aktive Mitgliedschaften
 - b) passiv Mitgliedschaften
 - c) ruhende Mitgliedschaften
 - d) ehrenhaften Mitgliedschaft
 - (.1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele der Rostock Griffins unterstützt.
 - (.2) Passives Mitglied, in Form einer Fördermitgliedschaft, kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Rostock Griffins unterstützt.
 - (.3) Ruhendes Mitglied kann jedes Mitglied werden, welches sich nicht in der Lage ist die Rostock Griffins zu unterstützen.
 - (.4) Ehrenhaftes Mitglied, in Form einer Ehrenmitgliedschaft, kann jede von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit berufene natürliche Person werden.
-
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Genehmigung durch den Vorstand.
 - (.1) Bei Minderjährigen geschieht die Aufnahme durch einen gesetzlichen Vertreter.
 - (.2) Eine Beitrittserklärung kann ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.

- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (.1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet zum nächstmöglichen Quartalsende unter Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- (.2) Der Ausschluss erfolgt auf der Mitgliederversammlung oder schriftlich durch den Vorstand auf Grund von grober Missachtung der Satzung.
- a) Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - b) Der Ausschluss durch den Vorstand geschieht durch vorherige Anhörung. Gegen den Ausschluss kann auf einer Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruches ruht die Mitgliedschaft.
- (.3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das Eigentum der Rostock Griffins unaufgefordert zurückzugeben. Verbindlichkeiten gegenüber den Rostock Griffins sind zu begleichen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Rostock Griffins hat das Recht an der Mitgliedervollversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied welches sich in seinen Rechten, seinen Pflichten oder der in der Ausübung seiner Mitgliedschaft verletzt fühlt, hat das Recht der Beschwerde. Die

Beschwerde ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt zeitnah über die Beschwerde.

- (3) Jedes aktive Mitglied hat das Recht die Einrichtungen der Rostock Griffins im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat das Recht Angebote und Vergünstigungen von Sponsoren wahrzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein eine Informations- und Satzungspflicht.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht die sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen der Rostock Griffins zu unterstützen.
- (7) Jedes aktive Mitglied hat im Jahr 20 Arbeitsstunden im Sinne der Rostock Griffins zu leisten.

§ 7 Organe und Ordnungen

- (1) Die Satzung kennt folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufene Personen, im Folgenden Beistand genannt.
 - d) Präsident
- (2) Die Satzung kennt folgende Ordnungen:
 - a) Beistandsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Beitrittsordnung
 - d) Finanzordnung

- e) Vorstandsordnung
 - f) Wahlordnung
 - x) durch die Mitgliederversammlung verabschiedete Ordnung
- (.1) Ordnungen können ausschließlich durch die Mitgliederversammlung erlassen werden.
 - (.2) Über Annahme und Änderung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
 - (.3) Durch die Mitgliederversammlung verabschiedete Ordnungen haben in der Satzung unter §7 Abs. 2 alphabetisch, beginnend mit Abschnitt a), eingeordnet zu werden.
 - (.2) Der Geltungsbereich ist der jeweiligen Ordnung zu entnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ wird durch den Vorstand einberufen.
 - (.1) Die Mitgliederversammlung wird fristgerecht vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung durch eine Tagesordnung einberufen.
 - (.2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
 - (.3) Stimmberechtigt sind nur volljährige aktive Mitglieder.
 - (.4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Anwesenheit von Mindestens 50% der stimmberechtigten aktiven Mitglieder beschlussfähig.
-
- (2) Die Satzung unterscheidet zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung.
 - (.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt genau einmal pro Jahr.
 - (.2) Das Intervall zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen wird im Folgenden als Amtsperiode bezeichnet.

- (.3) Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (.4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von fünf Wochen nach Antragstellung zu tagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Richtlinien für die Arbeit der Rostock Griffins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Verabschiedung einer Satzung
 - b) Änderungen der Satzung
 - c) Verabschiedung von Ordnungen
 - d) Änderungen der Ordnungen
 - e) Wahl von Organen
 - f) Entlastung, Entlassung und Abwahl der Organe
 - g) Annahme des Geschäftsberichtes
 - h) Verwaltung des Vermögens
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Auflösung
- (.1) Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit verabschiedet.
- (.2) Änderungen von Ordnungen werden mit absoluter Mehrheit beschlossen.
- (.3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (.4) Es ist ein für Nicht-Anwesende verständliches Verlaufsprotokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu prüfen und zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf der Mitgliedervollversammlung gewählt.
- (.1) Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Der Vorstand besteht maximal aus sieben Personen.
- (.2) Wählbar sind nur volljährige aktive Mitglieder.
- (.3) Die Amtszeit beginnt mit Übergabe des alten Vorstandes.
- (.4) Die Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, folglich eine Amtsperiode.

- (2) Der Vorstand vertritt die Mitgliederversammlung während ihrer Abwesenheit.
- (.1) Der Vorstand hat die Aufgabe das Vereinsleben zu regeln.
- (.2) Der Vorstand entscheidet selbstständig über
 - a) Freistellung von Mitgliedspflichten
 - b) Anliegen die gegenüber übergeordneten Vereinen und Verbänden mitteilungs pflichtig sind
 - c) Anliegen, die die Außendarstellung der Rostock Griffins betreffen und
 - d) die Bestellung von außerordentlichen Beiständen.

- (3) Beschlüsse innerhalb der Vorstandssitzung bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (.1) Die Beschlüsse sind vom Vorstand schriftlich zu protokollieren, zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich mit zu teilen.

§ 10 Beistände

- (1) Beistände sind weisungsbefugte Mitglieder im Sinne der Satzung.
 - a) Beistände können ordentlich und mit einer Höchstdauer von zwei Amtsperioden von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - b) Beistände können außerordentlich und bis zum Ende der laufenden Amtsperiode vom Vorstand bestellt werden.
 - c) Außerordentliche Beistände können keine finanziellen Aufgaben wahrnehmen.

§11 Präsident

- (1) Der Präsident wird für eine Amtsperiode mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - a) Gewählt werden kann jedes volljährige Mitglied.
 - b) Der Präsident nimmt eine rein beratende und repräsentative Funktion wahr.

§ 12 Finanzen

- (1) Die Mittel der Rostock Griffins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (.1) Die Rostock Griffins finanzieren sich durch:
 - a) Beiträge
 - b) Umlagen
 - c) Spenden und
 - d) Sonstige finanzielle Begünstigungen durch Dritte
- (.2) Die Beiträge sind der anhängigen Beitragsordnung zu entnehmen.
- (.3) Eigentümer der Mittel ist die Mitgliederversammlung.
- (.4) Die Mittel werden durch den Vorstand verwaltet.

- (.5) Sämtliche Ausgaben müssen durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand legitimiert und durch den Vorstand protokolliert werden.

- (2) Sämtliche Markenrechte oder eventuelle Ansprüche auf Finanzen die aus dem Zusammenschluss der Rostock Griffins resultieren sind Eigentum der Rostock Griffins und werden durch die Mitgliedervollversammlung verwaltet.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Über Änderungen der Satzung, des Zweckes oder die Auflösung der Rostock Griffins entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
- (.1) Anträge auf Änderung der Satzung, des Zweckes oder die Auflösung sind mit der Tagesordnung mit zu teilen.
- (.2) Für eine Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von mehr als 50% aller stimmberechtigten aktiven Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der zulässigen Stimmen erforderlich.
- (.3) Für eine Änderung des Zweckes ist eine Anwesenheit von mehr als 50% aller stimmberechtigten aktiven Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der zulässigen Stimmen erforderlich.
- (.3) Für eine Auflösung Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von mehr als 50% aller stimmberechtigten aktiven Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der zulässigen Stimmen erforderlich.
- (.4) Sofern bei der Auflösung nicht anders bestimmt geht das Vermögen an die Kinderkrebstation der Universitätsklinik Rostock.

- (2) Es gilt die Salvatorische Klausel.

Diese Satzung wurde am 10. Dezember 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. In Vertretung der Mitglieder unterzeichnete der designierte Vorstand:

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift